



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

44. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 15.03.2018

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 08.03.2018 der Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ in Bestwig
2. Bekanntmachung vom 12.03.2018 über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Realisierung von Gästehäusern im Ortsteil Föckinghausen;
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung vom 12.03.2018 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen;
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung vom 09.03.2018 über den Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 07.03.2018 über die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2016
5. Bekanntmachung vom 08.03.2018 über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Bestwig für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und die -gemeinsamen- Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

6. Bekanntmachung vom 27.02.2018 über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
7. Bekanntmachung vom 08.03.2018 des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 07.03.2018 gefassten Beschlüsse
8. Bekanntmachung des Amtsgerichtes Meschede vom 19.01.2018 über die beantragte Eintragung von Grundstücken in das Grundbuch von Velmede Blatt 198 (Eigentümer: Beteiligte des Separationsverfahrens Velmede)

Satzung

über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ in Bestwig

vom 08.03.2018

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 07.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 29.04.2015 in Kraft getretenen und bis zum 28.04.2017 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ wurde am 08.03.2017 um ein Jahr verlängert, somit bis zum 28.04.2018. Diese Geltungsdauer wird hiermit bis zum 31.12.2018 verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung (zweite Verlängerung der Veränderungssperre) entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist (schraffierte Darstellung).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 23, Flurstücke 176, 177, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 203, 207, 208, 281, 317 tlw., 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 331, 334, 336, 338, 340, 341 tlw.;

Flur 26, Flurstücke 19, 294, 295, 360, 361, 369, 370, 387, 388, 389, 424, 429, 465, 466, 480, 491 tlw., 495 tlw.;

Flur 27, Flurstücke 16, 107, 114, 117, 118, 370, 421, 423, 427, 436, 439, 442, 444, 446, 449, 455, 458, 461, 464, 467, 469, 471, 473, 475, 480, 483, 486, 490, 492, 493, 494, 495, 496, 762 tlw., 941, 942, 943, 944, 945, 948, 995, 1079, 1086, 1087, 1088, 1093, 1095, 1098, 1102, 1108, 1109, 1111, 1115, 1116, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1131, 1132, 1139, 1140, 1142, 1143, 1144, 1146, 1150, 1156, 1171, 1380, 1495, 1496, 1497, 1498, 1514, 1518, 1519, 1561, 1562, 1563, 1565, 1566 tlw., 1569 tlw., 1571, 1578 tlw., 1586 tlw., 1588 tlw., 1596 tlw., 1602, 1611, 1632 tlw., 1638, 1655,

1656, 1666, 1667, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1683, 1685, 1686, 1687, 1690, 1691, 1692, 1695, 1696, 1699, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1722, 1723, 1724, 1725, 1726, 1728, 1731, 1732, 1736, 1740, 1741, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747;

Flur 30, Flurstücke 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 217, 218, 220, 221, 222, 223, 240 tlw., 532, 534, 535, 537, 539, 542, 547, 549, 551, 553, 555, 557, 559, 561, 563, 570, 582 tlw., 585, 591, 594, 597, 603, 615, 618, 621, 622, 625, 632, 634, 636, 640, 644, 646, 648, 650, 652, 658, 666, 668, 672, 675, 676, 678, 688, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 740, 741, 770, 771, 782, 783, 798, 799, 800, 816, 834 tlw., 835, 846, 849, 850, 855, 862, 864, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 878, 880, 885, 887, 888, 890, 892, 894, 895, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 908, 909, 910, 911 tlw., 917, 921, 938 tlw., 939, 943, 944 tlw., 947 tlw., 951, 952, 953, 954;

Flur 32, Flurstücke 106, 107, 112, 113, 118, 119, 132, 133, 134, 151, 155, 156, 207, 210, 213, 215, 217 tlw., 218 tlw.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. folgende Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden:
 - a) Errichtung baulicher Anlagen,
 - b) Änderung von baulichen Anlagen,
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.04.2018 in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft (§ 17 Abs. 2 BauGB). Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird (Auf-

stellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Gemeinde Bestwig „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“).

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ in Bestwig mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 07.03.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

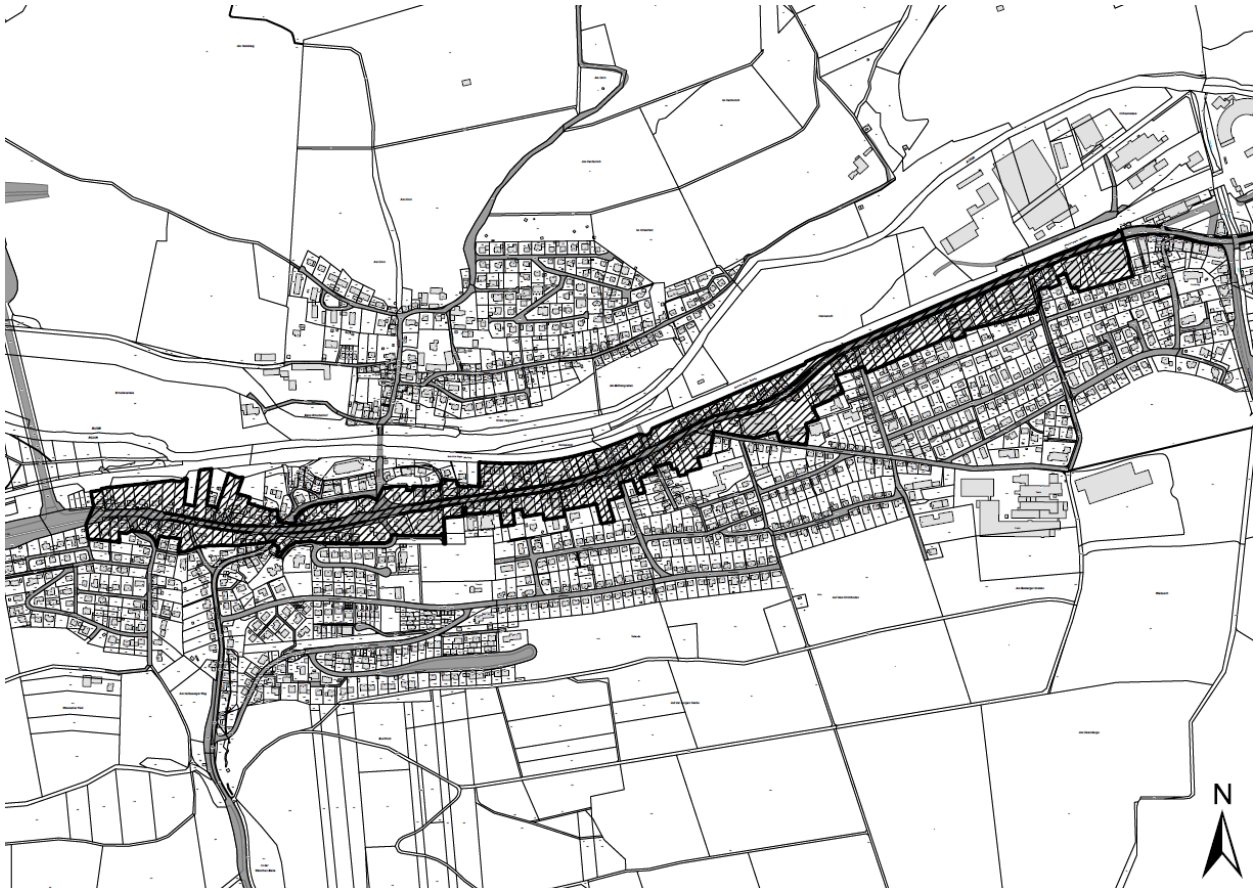
Die vorstehende Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „B7 in Velmede und Bestwig – Steuerung von Werbeanlagen“ in Bestwig wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 08.03.2018

(Péus)
Bürgermeister



2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig zur Realisierung von Gästehäusern im Ortsteil Föckinghausen;

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, den Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 05.12.2013 zur Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig im Bereich vom „Waldhaus Föckinghausen“ im Ortsteil Föckinghausen, Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstücke 190 tlw., 219, 220 tlw., aufgrund einer Änderung der nördlichen Plangebietsgrenze und Plangebietsvergrößerung neu zu fassen.

Es soll - unter Erhalt des bestehenden zentralen öffentlichen (Wander-) Parkplatzes im Ortsteil Föckinghausen -

- (1.) anstatt einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ nunmehr eine „Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Gästehäuser“,
- (2.) anstatt einer „Gemischten Baufläche“ eine „Sonderbaufläche - Zweckbestimmung Hotel, Restaurant“ und
- (3.) anstatt einer „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Zentraler öffentlicher Parkplatz“ eine „Grünfläche“ dargestellt werden.

Ziel ist die Standortsicherung des Hotel- und Restaurantbetriebes „Waldhaus Föckinghausen“ durch die Errichtung von Gästehäusern.

Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 20. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

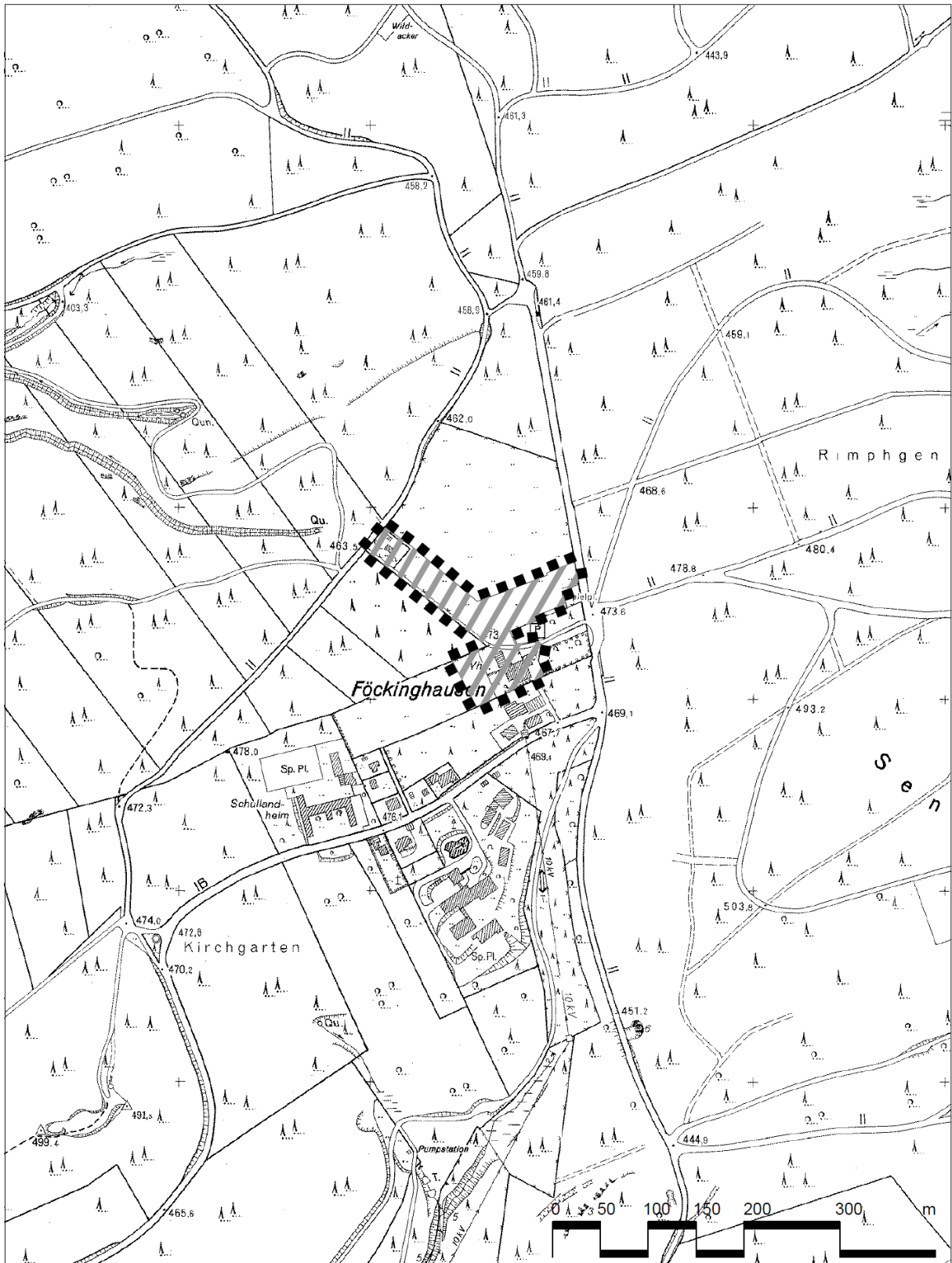
59909 Bestwig, den 12. März 2018

Der Bürgermeister

(Péus)

Gemeinde Bestwig
3. Änderung Flächennutzungsplan

Übersichtsplan



Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Ortsteil Föckinghausen;

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, den Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 05.12.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB für ein Areal nördlich vom „Waldhaus Föckinghausen“ inklusive Hotel und Restaurant, Parkplatz, Spielplatz sowie Wandertreffpunkt im Ortsteil Föckinghausen aufgrund einer Änderung der nördlichen Plangebietsgrenze und Plangebietsvergrößerung neu zu fassen.

Ziel dieser Planung ist es in erster Linie, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortsicherung des Hotel- und Restaurantbetriebes „Waldhaus Föckinghausen“ durch Gästehäuser zu schaffen. Das traditionsreiche Hotel „Waldhaus Föckinghausen“ soll um eingeschossige Gästehäuser ergänzt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden: durch landwirtschaftliche Fläche und einen angrenzenden Wirtschafts- bzw. Feldweg (Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 184)

Im Osten: durch einen Wanderweg (Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 27)

Im Süden: durch – südlich an das bestehende Hotel und Restaurant „Waldhaus Föckinghausen“ und den Parkplatz – angrenzende Bebauung und Frei- bzw. Gartenflächen (Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstücke 213, 215 und 208)

Im Westen: durch Wald- bzw. Freiflächen (Gemarkung Velmede, Flur 20, Flurstück 188)
Nach heutigem Kenntnisstand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke in der Gemarkung Velmede:

Flur 20, Flurstücke 82, 190 tlw., 219, 220 tlw.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält folgende Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 137 der Gemeinde Bestwig „Gästehäuser Föckinghausen“ im Ortsteil Föckinghausen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

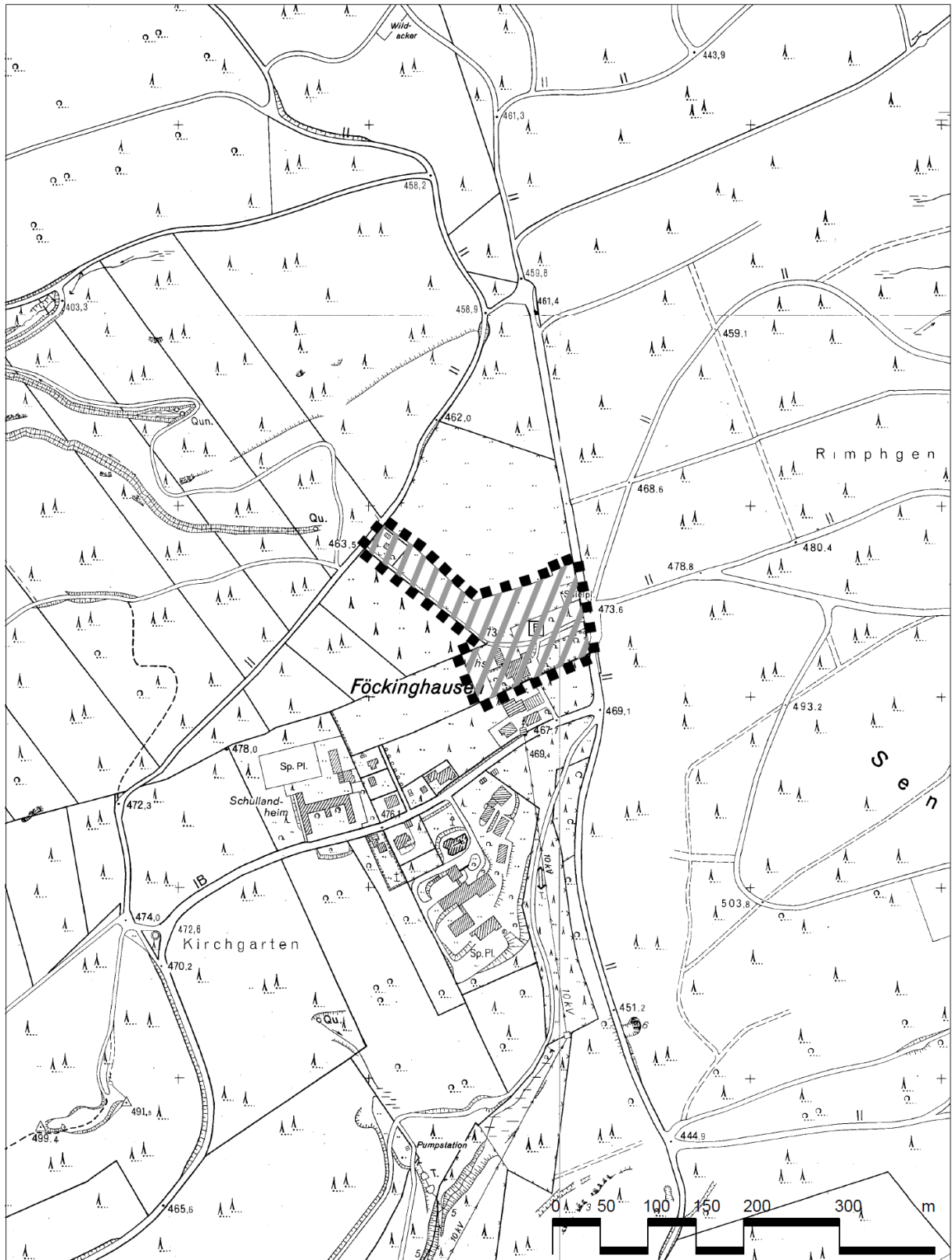
Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 20. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 12. März 2018

Der Bürgermeister

(Péus)

Übersichtsplan



Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 07.03.2018 über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2016

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.01.2018, TOP 4, fasst der Rat der Gemeinde Bestwig folgenden Beschluss:

- Der Rat der Gemeinde Bestwig bestätigt den geprüften Gesamtabchluss 2016 gemäß § 116 i. V. m. § 96 GO NRW. Der Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.698.850,16 € ist mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig wird gem. § 116 i. V. m. § 96 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2016 Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016 sowie der Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2016 wird hiermit gemäß § 116 i. V. m. § 96 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Gesamtabchlusses 2016 ist gemäß § 116 i. V. m. § 96 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 09.03.2018 angezeigt worden.

Der Gesamtabchluss 2016 wird gem. § 116 i. V. m. § 96 GO NRW bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2017

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

(Kohlmann)
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

5

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az: 30 65 00/01

Bestwig, den 08.03.2018

Bekanntmachung

Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Bestwig für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und die -gemeinsamen- Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Die Liste der Personen, die zum Amt eines Schöffen berufen werden können, liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

19.03. bis 25.03.2018

im Bürger- und Rathaus, Zimmer 1.01, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, während der Dienststunden

Montag – Mittwoch	von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Péus

6

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az: 11 31 01

Bestwig, den 27.02.2018

Bekanntmachung

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.32, 1. OG, 59909 Bestwig,

erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

In Vertretung

Kohlmann

7

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 08.03.2018

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 07.03.2018 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 Personen zur Wahl als Schöffinnen und Schöffen bzw. Vertrauenspersonen vorgeschlagen.

Ralf Péus

VE-198-28

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gesamtheit der Beteiligten des Separationsverfahrens von Velmede

– gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1056 vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Bestwig –

hat beantragt, sie als Eigentümerin der bisher nicht gebuchten Grundstücke:

Gemarkung Velmede, Flur 30, Flurstück 126
Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 253
Gemarkung Velmede, Flur 28, Flurstück 185
Gemarkung Velmede, Flur 28, Flurstück 175
Gemarkung Velmede, Flur 28, Flurstück 102

in das Grundbuch von Velmede Blatt 198 (Eigentümer: Beteiligte des Separationsverfahrens Velmede) einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrages hat sie sich auf das Kataster und seine Fortführung berufen, in dem sie als Besitzer des Grundstücks aufgeführt ist.

Die Buchung der Grundstücke steht bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen 1 Monat seit Aushang dieser Bekanntmachung/Veröffentlichung hierher mitteilen.

59872 Meschede, den 19.01.2018
Amtsgericht

(Felix-Wolf)
Rechtspflegerin